

Gemeindewahlbehörde: Marktgemeinde Blindenmarkt
Verwaltungsbezirk: Melk
Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotszone und der Wahlzeit für eine Gemeinde, die in Wahlsprengel eingeteilt ist

Für die am **26.01.2025** stattfindende Gemeinderatswahl wird von der Gemeindewahlbehörde das Gemeindegebiet in folgende 3 Wahlsprengel eingeteilt:

Der Wahlsprengel Nr. 1 umfasst:		
Wahlsprengel: Auhofstraße, Bachstraße, Franz Lechner-Straße, Friedenstraße, Grillparzerstraße, Hauptstraße, Höhenstraße, Lindenstraße, Maximilianstraße, Mühlhausergasse, Neugasse, Raiffeisenstraße, Roseggerstraße,		
Wahllokal: Volksschule Blindenmarkt, Lindenstraße 18, 3372 Blindenmarkt		
Verbotszone: Lindenstraße, Roseggerstraße, Mühlhausergasse u. ÖBB Begleitweg bis Kindergarten II		
Wahlzeit:	Beginn: 7:00 Uhr	Ende: 13:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 2 umfasst:		
Wahlsprengel: Bahnstraße, Dr. Karl Renner-Straße, Dreihäusl, Felbering, Fürholz, Harland, Harlanderstraße, Hubertendorf, Kogelstraße, Kottlingburgstall, Landstraße, Leop. Figl-Straße, Mozartstraße, Obernbergerstraße, Platz der Menschenrechte, Schlögelwiese, Schloss Hubertendorf, Schloßallee, Schloßstraße, Schön, Waldstraße, Weitgraben		
Wahllokal: Volksschule Blindenmarkt, Lindenstraße 18, 3372 Blindenmarkt		
Verbotszone: Lindenstraße, Roseggerstraße, Mühlhausergasse u. ÖBB Begleitweg bis Kindergarten II		
Wahlzeit:	Beginn: 7:00 Uhr	Ende: 13:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 3 umfasst:		
Wahlsprengel: Am Graben, Atzelsdorf, Atzelsdorferstraße, Auhofsiedlung, Ausee-III-Straße, Auseestraße, Dr. Alfred Gasperschitz-Platz, Feldstraße, Johann Tiefenbacher-Straße, Julius Raab-Straße, Kornweg, Mühlbachstraße, Prasdorf, Prasdorferstraße, Ringstraße, Ritter von Ghega-Straße, Schubertstraße, Sonnenstraße, St. Georgenerstraße		
Wahllokal: Volksschule Blindenmarkt, Lindenstraße 18, 3372 Blindenmarkt		
Verbotzone: Lindenstraße, Roseggerstraße, Mühlhausergasse u. ÖBB Begleitweg bis Kindergarten II		
Wahlzeit:	Beginn: 7:00 Uhr	Ende: 13:00 Uhr

Innerhalb der Verbotzone ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, die Verteilung von Wahlaufrufen und dgl. sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotzonen diensttuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.

	Beginn	Ende
Wahlzeit bei der (den) besonderen Wahlbehörde(n)¹⁾	9:00 Uhr	12:00 Uhr

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Personen, denen auf Grund eines körperlichen Gebrechens die persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist, dürfen sich von einer Person begleiten lassen und diese für sich wählen lassen.

Die Stimmenabgabe ist nur während der Wahlzeit möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzunehmen, aus der die Identität der Wählerin oder des Wählers hervorgeht.

Blindenmarkt, am 15.10.2024



 Der Vorsitzende
 der Gemeindevahlbehörde
 Bürgermeister Albert Brandstetter, BEd

Angeschlagen am: 15.10.2024

Abgenommen am: 26.01.2025

¹⁾ Vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 11 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350) dürfen nur Wahlberechtigte wählen, die im Besitz einer von dieser Gemeinde ausgestellten Wahlkarte sind.